



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/451 Status: öffentlich Datum: 06.03.2018 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, der Verwaltungsvorschrift und insbesondere der Härtefallregelung in § 14 Abs. 1 zuzustimmen.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses, der Verwaltungsvorschrift und insbesondere der Härtefallregelung in § 14 Abs. 1 zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Zum 01.08.2018 tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 25.09.2017 und 18.12.2017 die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in Kraft.

Auf Grundlage des § 11 der Schülerbeförderungssatzung soll erstmalig eine Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten erlassen werden.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift wurde mit dem hiesigen Kreisverband des Schl.-Holst. Gemeindetages und den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Schulträger in der Arbeitsgruppe Schülerbeförderung abgestimmt.

Zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung definiert die Verwaltungsvorschrift in Abs. 1 einen Bestandsschutz für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr hätten.

Der Bestandsschutz betrifft insbesondere Kinder, die nach der zukünftigen Ermittlung des Schulweges von der Wohnung aus – statt bisher vom Ortsmittelpunkt – keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hätten. Die Schulwahlentscheidung für diese Kinder wurde bereits zum Zeitpunkt der alten Satzung getroffen. Der Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch anderweitigen Schul- oder Schulartwechsel oder durch Wohnungswechsel.

Nach der neuen Schülerbeförderungssatzung werden durch die geänderte Schulwegberechnung weitere Kinder hinzukommen, die nach der bisherigen Satzung keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gehabt haben.

Da in diesem Zusammenhang zusätzliche Kosten entstehen werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können, soll nach Beratung in der Sitzung über die Härtefallregelung zu § 14 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Anlage/n:

Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

**Verwaltungsvorschrift
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 26.09.2017 in der zurzeit geltenden Fassung:

**zu § 1 Abs. 1
Schulart**

- (1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc. verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.
- (2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.

Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits aufgrund der alten Regelung Schülerbeförderungskosten gewährt wurden, besteht ein Vertrauenstatbestand. Für sie werden die Schülerbeförderungskosten nach der alten Regelung anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 an der Schule Hohe Geest in Hohenwestedt aufgenommen werden, gilt ebenfalls der Vertrauenstatbestand.

**zu § 1 Abs. 2
nächstgelegene und zuständige Schule,
Besuch einer entfernter gelegenen Schule**

- (1) Die Festlegung einer zuständigen Schule nach § 24 SchulG erfolgt aufgrund der freien Schulwahl nur noch im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsicht.
- (2) Die Kosten für die Beförderung zu einer entfernter gelegenen Schule werden als notwendig anerkannt, wenn diese kostengünstiger oder kostengleich als die Kosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule sind. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung werden die Kosten gegenübergestellt, die im Linienverkehr entstehen würden. In diesem

Fall ist kein zusätzlicher Eigenanteil nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.

**zu § 1 Abs. 3
offene Ganztagsschule**

Unter offene Ganztagsschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagsschule verstanden. Die offene Ganztagsschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.

**zu § 2
Schulort**

Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.

**zu § 3 Abs. 1
Schulweg**

- (1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.
- (2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.
- (3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.
- (4) Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen. Es ist dann abzustimmen, ob der Straßenbaulastträger Abhilfe schaffen kann. Ist dies nicht zielführend, prüft der Kreis die Möglichkeit der Anerkennung.

zu § 3 Abs. 3

Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.

zu § 4 Abs. 1 individuelle Beförderung, Indexregelung

- (1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schülerbeförderung vom Schulträger nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) – c) Schülerbeförderungssatzung teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.
- (2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalles möglich.
- (4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die Schülerbeförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.
- (5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.
- (6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

zu § 7 Wartezeiten

Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.

**zu § 9 Abs. 4
Radfahrerschädigung**

Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.

**zu § 10 Abs. 7
Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis**

Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 b) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.

**zu § 11
Erstattungsverfahren**

- (1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.
- (2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:
 - a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)
 - b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.
- (3) Sofern der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Schülerbeförderung für Kinder übernimmt, die nach der Schülerbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.
- (4) Die Träger der Schülerbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.
- (5) Der Kreis leistet den Trägern der Schülerbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.
- (6) Die Träger der Schülerbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.

- (7) Der Verwendungsnachweis enthält eine Liste mit den Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien.
- (8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.

zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung

- (1) Für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schularartwechsel oder durch Wohnungswechsel.
- (2) Es gibt keine Härtefallregelung in Zusammenhang mit Geschwisterkindern.
- (3) Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

zu § 14 Abs. 2 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schülerbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/447 Status: öffentlich Datum: 06.03.2018 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Schülerbeförderung - Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den Schulträgern		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden zuzustimmen. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zudem, die Verwaltung zu ermächtigen, unwesentliche und insbesondere redaktionelle Änderungen vornehmen zu können und bei wesentlichen Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages den Hauptausschuss zu ermächtigen, über die Änderungen zu befinden.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, unwesentliche und insbesondere redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Bei wesentlichen Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ermächtigt der Kreistag den Hauptausschuss über die Änderungen zu befinden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2015 fand die Überarbeitung der Schülerbeförderungssatzung seitens der Verwaltung statt. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten zielgerichteten Überprüfung, d. h. einer detaillierten Hinterfragung der der Kreisverwaltung von den örtlichen Schulträgern vorzulegenden

Verwendungsnachweise für das Schuljahr 2015/2016 ist festgestellt worden, dass sich die Praxis der Schülerbeförderung im Laufe der Zeit in wesentlichen Punkten vom Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung des Kreises entfernt hat.

Im Zuge der Überarbeitung kam heraus, dass 872 Schülerinnen und Schüler aus Sicht der Verwaltung zu Unrecht im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung befördert wurden.

Der Kreis beabsichtigte, die seitens der örtlichen Schulträger praktizierten Abweichungen vom Wortlaut der Schülerbeförderungssatzung nicht mehr anzuerkennen und ab dem Schuljahr 2016/2017 konsequent auf die Einhaltung der Schülerbeförderungssatzung hinzuwirken.

Die Schulträger bzw. Schulverbände wurden über die Absicht der Verwaltung, die Verwendungsnachweise nur noch korrigiert zu akzeptieren, informiert. Dabei entstand eine lebhafte und immerwährende Diskussion gerade im Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit der Kreis einen ausreichenden ÖPNV im Kreisgebiet anbietet und ob es nicht letztendlich unerheblich sei, wenn Schülerinnen und Schüler im Pauschalverkehr, also in einem pauschal abgerechneten Bus, befördert werden, wengleich sie keinen Anspruch haben.

Mit Blick auf eine Lösung dieses Spannungsverhältnisses und der unterschiedlichen Sichtweisen hat die Verwaltung mit der Kanzlei Weissleder & Ewer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag entworfen. Neben der unsicheren Rechtslage als notwendige Grundlage für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ist aus der Sicht der Verwaltung auch wesentlich, dass zum Betriebsstart 01.01.2021 der Überlandverkehr im Kreisgebiet neu ausgeschrieben werden soll. Hier soll auch der Schülerverkehr soweit es geht integriert werden. Dieses Vorhaben wird nur gelingen, wenn der Kreis, die Ämter, die Gemeinden und die Schulträger und die Schulverbände gut zusammenarbeiten und dieses Verhältnis nicht durch die genannten Altfälle belastet ist.

Der seitens der Verwaltung vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Vertrag enthält folgende Kernregelungen:

- Bis zur Einführung des neuen ÖPNV zum 01.01.2021 wird der Kreis die Verwendungsnachweise nach der bisherigen Abrechnungspraxis akzeptieren.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden keine neuen Beförderungsfälle zulassen, die zu einer Steigerung der Schülerbeförderungskosten führen.
- Die Schulträger bzw. Schulverbände werden jene Schülerbeförderungsverkehre kündigen, die mit der Einführung des Überlandverkehrs zum 01.01.2021 überflüssig werden.

Unter Berücksichtigung der zum 01.08.2018 in Kraft tretenden neuen Regelungen der Schülerbeförderungssatzung hat am 27.09.2017 ein Gespräch der Verwaltung mit dem hiesigen Kreisverband des Schl.-Holst. Gemeindetages und den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Schulträger stattgefunden.

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 11.10.2017 wurde der derzeitige Sachstand zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seit Oktober 2017 hat die Verwaltung bilaterale Gespräche mit allen Schulträgern bzw. Schulverbänden geführt und den Entwurf des dieser Vorlage beigefügten

öffentlich-rechtlichen Vertrages besprochen. Derzeit wird der Entwurf in den Gremien der Schulträger bzw. Schulverbände vorgestellt und ggf. beschlossen. Aus den die Verwaltung erreichten Rückmeldungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schulträger bzw. Schulverbände Änderungen in den Formulierungen des Vertrages wünschen. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Änderungen klarstellender und redaktioneller Art, so dass die Verwaltung ermächtigt werden sollte, diese Änderungen vornehmen zu dürfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Verzicht auf Kürzung der Verwendungsnachweise der örtlichen Schulträger von rd. 760.000 € (Kreisanteil) für die Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020

Anlage/n:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Schülerbeförderung bis einschließlich Schuljahr 2020/2021 mit den Schulträgern bzw. Schulverbänden

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. dem **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer

- künftig: Kreis -

und

2. dem **Schulverband XX** als Schulträger, vertreten durch den Verbandsvorsteher,

- künftig: Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung -

Präambel

- (1) Bis zur Einführung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Schülerbeförderungskosten zum 01.08.2005 bestand bei den Schulträgern die Praxis, nichtberechtigte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im sogenannten freigestellten Verkehr (durch schulträgereigene Verkehrsunternehmen, beauftragte Verkehrsunternehmen und Taxis i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 PBefG – „Schülerfahrten“-) mit zu befördern. Die Schulträger hatten entsprechende Beförderungsverträge, i. d. R. mit Verkehrsunternehmen, abgeschlossen, die in einer Vielzahl von Fällen noch immer ihre Gültigkeit haben. Im Rahmen der vorgenannten Schülerbeförderung fand eine Kostenbeteiligung des Trägers der Schülerbeförderung von 1/3 und des Kreises von 2/3 statt. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern erfolgte nicht.
- (2) Der Kreis erließ am 12.05.2006 eine Rundverordnung Nr. 15/2006. Darin kündigte dieser an, die bisherige Praxis der Mitbeförderung von nicht berechtigten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr für das Schuljahr 2005/2006 „übergangsweise“ weiter zu akzeptieren. Zudem sollte zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine gemeinsam abgestimmte Lösung gefunden werden. In der Folgezeit hat jedoch keine solche Abstimmung stattgefunden. Vielmehr ist es bislang bei der „Übergangsregelung“ aus der Rundverordnung vom 12.05.2006 geblieben. Diese Praxis steht jedoch im Widerspruch zur „Satzung des

Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ vom 13.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Schülerbeförderungssatzung) i. Verb. m. dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: SchulG). Die seit 2005 „gelebte“ Praxis ist somit rechtswidrig. Der Träger der Schülerbeförderung kann sich selbst – da er als Hoheitsträger an Recht und Gesetz gebunden ist – gegenüber anderen Hoheitsträgern nicht auf Vertrauensschutz berufen.

- (3) Um eine rechtskonforme Schülerbeförderungsregelung – sowohl für die Schülerbeförderung im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG (im Folgenden: Linienverkehr) als auch im sogenannten „Pauschalverkehr“¹ sowie dem freigestellten Verkehr gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. d) FrStllgV – zu treffen, schließt der Kreis mit allen betroffenen Schulträgern bzw. Trägern der Schülerbeförderung gleichlautende – kreisweit geltende – Vereinbarungen.
- (4) Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass der Kreis bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigt sind, eine Kürzung in Höhe der Kosten des Fahrscheins vornimmt. Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ sowie für den freigestellten Verkehr nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem Schulgesetz nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.
- (5) Weiterer Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass zum Schuljahr 2021/2022 die Schülerbeförderung grundsätzlich im Rahmen des Linienverkehrs stattfinden soll.

Mit dieser Vereinbarung wollen die Vertragsparteien alle aus dem vorgenannten Sachverhalt resultierenden rechtlichen Streitfragen einer einvernehmlichen Lösung zuführen.

§ 1

Kündigung der bestehenden Beförderungsverträge

¹ Unter dem Begriff „Pauschalverkehr“ ist Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG zu verstehen, zu dessen Leistungserbringung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen ein Vertrag (sog. „Pauschalvertrag“) geschlossen wurde.

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2021/2022 im Regelfall als Linienverkehr im Rahmen des ÖPNV stattfindet. In Sonderfällen ist es weiterhin möglich, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfindet.
- (2) Der Schulträger verpflichtet sich, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen **XX** geschlossenen Beförderungsvertrag für den sogenannten „Pauschalverkehr“ zu kündigen. Die Kündigung hat rechtzeitig zu erfolgen. Der Schulträger hat die Einhaltung der Kündigungsfrist zum vorgenannten Schuljahr in eigener Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich zudem, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen **XX** geschlossenen Beförderungsvertrag für den freigestellten Verkehr zu kündigen. Die Kündigung hat zum 31.12.2020 zu erfolgen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Kreis den Schulträger – etwa wegen Verzögerungen des europaweit auszuschreibenden Überlandverkehrs – anweist, die Kündigung für den sogenannten „Pauschalverkehr“ bzw. den freigestellten Verkehr nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

§ 2

„Status quo-Regelung“

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2018/2019 (Stichtag: 01.08.2018) keine Fahrausweise mehr an Schülerinnen oder Schüler auszugeben, die nach den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG keinen Anspruch auf Beförderung haben.
- (2) Sollte der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach Absatz 1 verstoßen, wird der Kreis für das jeweilige Schuljahr pro nicht berechtigter Schülerin oder nicht berechtigtem Schüler eine Kürzung in Höhe des für das betroffene Schuljahr günstigsten Fahrpreises im Linienverkehr des ÖPNV in Form einer fiktiven Fahrkarte vornehmen.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis wird ab dem Schuljahr 2021/2022 keine Kostenbeteiligung mehr für die Schülerbeförderung nach den noch bestehenden „alten“ Beförderungsverträgen i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 des Schulträgers übernehmen. Der Schulträger übernimmt somit ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Beförderung von Schülern im Linienverkehr nur

noch eine Kostenbeteiligung nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung des Kreises i. Verb. m. dem SchulG. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schulträger es versäumt hat, die Beförderungsverträge fristgerecht i. S. d. § 1 Absätze 2 und 3 zum Schuljahr 2021/2022 zu kündigen.

- (2) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2020/2021 Schülerbeförderungsfahrkarten für die Schülerbeförderung im Linienverkehr nur noch an diejenigen Schülerinnen und Schüler auszugeben, für die nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises ein Anspruch besteht. Für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt bzw. erfolgt ist, gilt dies bereits ab dem Schuljahr 2015/2016.
- (4) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ und freigestellten Verkehr unterlässt der Kreis es indessen, bis zum Schuljahr 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler eine Kürzung vorzunehmen.
- (5) Sofern der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 und/oder 3 verstößt, hat dieser sämtliche Kosten, die ihm durch die Nichtkündigung der Verträge entstehen, selbst zu tragen. Der Kreis wird in diesem Falle eine Kürzung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 vornehmen.
- (6) Sollte ausnahmsweise ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfinden, verbleibt es bei den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG.

§ 4

Veränderung des maßgeblichen Schuljahres

Die Vertragsparteien können den Zeitpunkt des maßgeblichen Schuljahres i. S. d. § 1 Absätze 1 bis 3 und des § 3 Absatz 1 im beiderseitigen Einvernehmen (etwa aufgrund von Kündigungsregelungen bestehender Beförderungsverträge) einheitlich verändern. Die Veränderung hat spätestens **YY** Monate vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

§ 5**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 6**Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Ungeachtet des § 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.
- (3) Soweit nicht einzelne Regelungen dieses Vertrages eine Kündigung oder sonstige Änderung bestimmen, ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.

§ 7**Übertragung und Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen sämtlichen Rechtsnachfolgern wiederum mit einer entsprechenden Weitergabepflichtung aufzuerlegen. Die jeweilige Rechtsnachfolgerin der betroffenen Partei hat gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären, dass sie alle Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag als eigene übernimmt.

§ 8
Inkrafttreten

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Beschlussfassung durch die **Schulverbandsversammlung**.

Rendsburg, den2017

Rendsburg, den2017

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung

ENTWURF